

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düren.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von *Volks- und Berufsbildung, ~~und~~ Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflegeschutz, ~~sowie~~der, Jugend- und Altenhilfe, ~~und~~ Denkmalschutz und Denkmalpflege, ~~des~~ Sports, traditionellem Brauchtum, Heimatpflege und Heimatkunde, Wissenschaft und Forschung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken insbesondere durch das Eingehen und die Pflege von Partnerschaften sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements im Zusammenhang mit den Unternehmensgegenständen der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH* im Bereich und Umfeld des Tagebaus Inden.
3. Der Gesellschaftszweck wird *insbesondere auch* durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften, die die Förderung der in vorstehend Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecken verfolgen, und für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des Öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO) im Bereich und Umfeld des Tagebaus Inden verwirklicht.

~~Darüber hinaus kann~~ Die Gesellschaft *führt* auch eigene Projekte, die unmittelbar und ausschließlich den in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages genannten steuerbegünstigten Zwecke dienen, durch ~~führen~~, damit der Bereich und das Umfeld des Tagebaus inden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dies soll insbesondere durch Veranstaltungen, Ausstellungen, ~~oder~~ Publikationen *oder Investitionsmaßnahmen* geschehen.

Zur Mittelbeschaffung kann die Gesellschaft auch Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten sowie alle Maßnahmen ergreifen, die die Verwirklichung der vorstehend beschriebenen steuerlichen Zwecke sicherstellen.

4. Um sicher zu stellen, dass die vorstehend beschriebenen steuerbegünstigten Zwecke auch im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden, soll die Gesellschaft auch
 - die konzeptionellen Arbeiten i.S. des erstellten Masterplanes fortsetzen und weiterentwickeln;
 - die Gesellschafter in ~~dem beantragten~~ *künftigen* Braunkohlenplanänderungsverfahren *sowie bergrechtlichen Verfahren, wie z.B. Rahmenbetriebsplan, Sonderbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne*, unterstützen;
 - an Maßnahmen zum Standortmarketing und zur Akquisition von Investoren sowie zur Beratung und Unterstützung bei der Ansiedlung von Unternehmen und Einrichtungen mitwirken.

5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelbindung

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, Ausschüttungen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen.
2. ~~Sie~~ *Die Gesellschafter* erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zur Zeit der Einbringung zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die ~~geleisteten Einlagen~~ *eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen* übersteigt, an den Kreis Düren, der es für Zwecke i.S. von § 2 Abs. 2 dieses Vertrages zu verwenden hat.

§ 4

Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die ~~Mitgliedschaft~~ *Gesellschaft* kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch Brief mit Zustellungsnachweis an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen. Über die Abtretung und Übertragung der Geschäftsanteile beschließt die Gesellschafterversammlung mit 3/4 Mehrheit. Der austretende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Stammeinlage zurück, soweit diese nicht durch Verlustvorträge oder laufende Verluste aufgebraucht ist. Die Stammeinlage wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. An diesem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR sind beteiligt:
 - a) der Kreis Düren mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 9.250,00 EUR (in Worten: neuntausendzweihundertfünfzig Euro) (37 %);
 - b) die Stadt Eschweiler mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
 - c) die Stadt Jülich mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);

- d) die Gemeinde Aldenhoven mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
- e) die Gemeinde Inden mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
- f) die Stadt Linnich mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);-
- g) die Gemeinde Langerwehe mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %);
- h) die Gemeinde Niederzier mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.250,00 EUR (in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro) (9 %).

§ 6

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschaft, die zu erteilen ist auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
2. Zur Teilung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Allen oder einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt werden.
3. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu führen. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
4. Folgende Geschäfte dürfen der/die Geschäftsführer nur auf Grund eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten;
- b) die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden auf Grundstücken der Gesellschaft, es sei denn, dass der Aufsichtsrat die Vornahme solcher Maßnahmen, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, genehmigt hat;
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die sich auf die Anmietung von Betriebsgebäuden beziehen sowie den Abschluss von sonstigen Dauerverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr; davon ist jedoch ausgenommen der Abschluss von Mietverträgen über die Vermietung von Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt;
- d) die Festsetzung und Änderung der Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten;
- e) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen, wenn es sich nicht um Ersatz bereits vorhandener Wirtschaftsgüter handelt oder wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Wertgrenze überschreiten;
- f) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, soweit diese Bürgschaften oder Darlehen jeweils einen bestimmten Betrag im Einzelfall überschreiten;
- g) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- h) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft;

- i) die Vergabe von Aufträgen über 10.000,00 €; hiervon ausgenommen sind einzelne Vorlaufkosten für Projekte bis 100.000,00 Euro, die der/die Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter vornehmen darf;
- j) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt.

Die Wertgrenzen wird der Aufsichtsrat beschließen.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- 1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Jeder Gesellschafter entsendet drei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder, als beratende Mitglieder, beschließen und diese benennen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind jeweils für die Amtszeit der kommunalen Räte/des Kreistages mit der Maßgabe berufen, dass ~~die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/des neu gewählten Kreistages endet sie ihr Mandat bis zur Neubenennung durch die Räte/den Kreistag – längstens drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/des neu gewählten Kreistages - fortführen.~~ Verlieren Aufsichtsratsmitglieder, die den kommunalen Gremien angehören, während der Wahlzeit dieser Gremien ihr Mandat, so scheiden sie auch aus dem Aufsichtsrat aus. Die kommunalen Gremien wählen in diesem Fall unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlzeit.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Jeder Gesellschafter hat das Recht seine Aufsichtsratsmitglieder abzuberufen und Ersatzmitglieder zu bestellen. Die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat haben die Interessen ihrer Kommune / ihres Kreises zu vertreten und sind gemäß § 113 Abs. 1 GO/§ 53 Abs.1 KrO NRW an die Beschlüsse ihrer Räte/ Kreistage gebunden.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung, hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch einen Geschäftsführer überreichen lassen.
9. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied ist ebenfalls zulässig.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er beschließt insbesondere über die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Geschäfte sowie über:
 - a) Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung insbesondere nach § 8 dieses Vertrages,
 - b) die ihm von der Gesellschafterversammlung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Die kommunalen Vertreter haben die Interessen ihrer Kommune/ihres Kreises zu vertreten und sind gemäß § 113 Abs. 1 GO/§ 53 I KrO NRW an die Beschlüsse ihrer Räte/Kreistage gebunden.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind jeweils für die Amtszeit der kommunalen Räte/des Kreistages mit der Maßgabe berufen, dass ~~die Amtszeit der Gesellschafterversammlung jeweils 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/des neu gewählten Kreistages endet~~ sie ihr Mandat bis zur Neubenennung durch die Räte/den Kreistag - längstens drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Räte/des neu gewählten Kreistage - fortführen. Verlieren Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, die den kommunalen Gremien angehören, während

der Wahlzeit dieser Gremien ihr Mandat, so scheiden sie auch aus der Gesellschafterversammlung aus. Die kommunalen Gremien wählen in diesem Fall unverzüglich ein neues Mitglied der Gesellschafterversammlung für den Rest der Wahlzeit. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.

2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 12 (1) festgelegte Amtszeit.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.
4. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden Vorschriften des Gesetzes etwas anderes ergibt.

~~Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:-~~

~~Die Feststellung des Jahresabschlusses, der von der Geschäftsführung mit Lagebericht vorzulegen ist. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich des Gewinnvortrags. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter festlegen, zunächst mindestens 10 % einem Reservefonds zuzuführen, bis dieser die Höhe des Stammkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds dient zur Deckung etwaiger aus der Bilanz sich ergebender Verluste. Der danach verbleibende Reingewinn kann zur Bildung einer allgemeinen, der Erfüllung des Vertragszweckes dienenden Rücklage Verwendung finden.-~~

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und kann nur beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Zu einer Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Eine Kapitalerhöhung kann nur dann beschlossen werden, wenn sowohl die alten als auch die neuen Stammeinlagen voll abgedeckt sind.

6. Auf je 50,00 EUR (in Worten: fünfzig Euro) Geschäftsanteil entfällt eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
7. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen oder Erklärungen per Telefax fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
10. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - b) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) die Pflicht zur Abtretung, zur Belastung oder zur Teilung von Geschäftsanteilen;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung und/oder der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen einen Geschäftsführer zu führen hat;
 - g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen; das Gleiche gilt auch für Prokuristen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern, sowie generell oder im Einzelfall die oder den Geschäftsführer berechtigen, für die Gesellschaft und zugleich im eigenen Namen oder im Namen Dritter zu handeln (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirates sowie eine Geschäftsordnung für diesen beschließen.

§ 14

Wirtschaftsplan und Finanzplan

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der vor Beginn des Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung beraten und beschlossen wird. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. ~~Der Jahresabschluss ist durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.~~

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. *§ 3 Ziff. 1 ist zu beachten.* Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 16

Prüfung *und Offenlegung* des Jahresabschlusses

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundgesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- ~~2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.~~
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet anderer Offenlegungspflichten wird der Jahresabschluss ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

3. Den Kommunen stehen als Gesellschafter der Entwicklungsgesellschaft in-
deland mbH die Rechte nach §§ 112 und 113 der GO NRW i.V.m. den §§ 53
und 54 HGrG unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

4. Die Anwendung des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öf-
fentlichen Unternehmen im Land NRW (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 in
der jeweils geltenden Fassung wird vereinbart.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1
Satz 1 Nr. 9 GO NRW auszuweisen.

Die Informationspflichten gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW
(Transparenzgesetz NRW) sind einzuhalten

§ 17

Eintritt von Gesellschaftern

Der Gesellschaft können weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach
Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung beitreten.

§ 18

Liquidation der Gesellschaft

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die
Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen
Personen übertragen wird. *Bei der Auflösung und Liquidation sind § 3 Ziff. 2 und Ziff. 4
zu beachten.*

§ 19

Bekanntmachungen

1. Die nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09. November 1999 beachtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.
3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von € 2.500,00 (i.W.: Euro Zweitausendfünfhundert); im Übrigen ist er von den Gesellschaftern gemäß ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu tragen.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düren.